

# Gemeindeordnung der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 17. November 2019



# Inhalt

١.	Allg	emeine Bestimmungen	4
	Art. 1.	Gemeindeordnung	4
	Art. 2.	Gemeindeart	4
II.	Die	Stimmberechtigten	4
A	. Politis	che Rechte	
	Art. 3.	Wählbarkeit	4
В.	Urnen	wahl und -abstimmungen	
	Art. 4.	Urnenwahlen	4
	Art. 5.	Verfahren	5
	Art. 6.	Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Art. 7.	Fakultatives Referendum	5
C	Gemei	ndeversammlung	
	Art. 8.	Rechtsetzungsbefugnisse	6
	Art. 9.	Planungsbefugnisse	6
	Art. 10.	Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse	6
	Art. 11.	Finanzbefugnisse	7
.	Die	Gemeindebehörden	7
A	. Allger	neine Bestimmungen	
	Art. 12.	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
	Art. 13.	Offenlegung von Interessenbindungen	8
В.	Geme	inderat	
	Art. 14.	Zusammensetzung	8
	Art. 15.	Wahlbefugnisse	8
	Art. 16.	Rechsetzungsbefugnisse	8
	Art. 17.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
	Art. 18.	Finanzbefugnisse	9
	Art. 19.	Übertragung von Aufgaben	.10



C. Schulpflege						
	Art. 20.	Zusammensetzung10				
	Art. 21.	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne11				
	Art. 22.	Wahlbefugnisse11				
	Art. 23.	Rechtsetzungsbefugnisse11				
	Art. 24.	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse11				
	Art. 25.	Finanzbefugnisse12				
	Art. 26.	Übertragung von Aufgaben12				
	Art. 27.	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege12				
D.	. Unter	stellte Kommissionen				
	Art. 28.	Anzahl und Besetzung13				
E. Rechnungsprüfungskommission						
	Art. 29.	Zusammensetzung13				
	Art. 30.	Prüfungsfristen				
	Art. 31.	Finanztechnische Prüfstelle13				
٧.	Schl	ussbestimmungen13				
	Art. 32.	Inkrafttreten13				
	Art. 33.	Aufhebung früherer Erlasse14				
	Art. 34.	Übergangsregelungen				



Gestützt auf § 4 des Gemeindegesetzes erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

#### Art. 2. Gemeindeart

Aeugst am Albis bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

# II. Die Stimmberechtigten

## A. Politische Rechte

#### Art. 3. Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

#### B. Urnenwahl und -abstimmungen

#### Art. 4. Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.



#### Art. 5. Verfahren

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlzetteln.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

# Art. 6. Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
- 3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
- 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.
- 8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### Art. 7. Fakultatives Referendum

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die



Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

#### C. Gemeindeversammlung

# Art. 8. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere folgende Verordnungen:

- 1. die Personalverordnung,
- 2. die Polizeiverordnung,
- 3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern
- 4. sowie die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

# Art. 9. Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau und Zonenordnung,
- 3. des kommunalen Erschliessungsplans,
- 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.

# Art. 10. Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine



Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,

- 5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
- 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### Art. 11. Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 150'000 bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 500'000 bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck,
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- 6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
- 7. die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 500'000,
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

# III. Die Gemeindebehörden

# A. Allgemeinde Bestimmungen

#### Art. 12. Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.



# Art. 13. Offenlegung von Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### B. Gemeinderat

#### Art. 14. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 15. Wahlbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.

#### Art. 16. Rechsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.



#### Art. 17. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>2</sup> Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- 1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
- 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
- 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist
- 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
- 8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
- 9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
- 10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
- 11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
- 12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
- 13. die Bestimmung des Amtslokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

# Art. 18. Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben wahrzunehmen.



- neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
- 5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
- 6. die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 3 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats, unterstellten Kommissionen oder Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats, der unterstellten Kommissionen und der Gemeindeangestellten.

# Art. 19. Übertragung von Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.
- <sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### C. Schulpflege

#### Art. 20. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
- <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.



# Art. 21. Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### Art. 22. Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

### Art. 23. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

#### Art. 24. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

- <sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiter zuständig für:
- 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen oder ein anderes Organ zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
- 2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
- 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,
- 4. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.



# Art. 25. Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 45'000 im Jahr.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 3 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder ihren Gemeindeangestellten delegieren. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sind bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis zu einem Drittel für einen bestimmten Zweck delegierbar.
- 3 Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

# Art. 26. Übertragung von Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Schulpflege kann ihren Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder ihren Gemeindeangestellten delegieren.
- <sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

# Art. 27. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.



#### D. Unterstellte Kommissionen

# Art. 28. Anzahl und Besetzung

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:
- 1. Sozialkommission
- 2. Baukommission
- <sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus. Die Wahl obliegt dem Gemeinderat.

# E. Rechnungsprüfungskommission

# Art. 29. Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 30. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### Art. 31. Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

# IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 32. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2020 in Kraft.



# Art. 33. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 13. Dezember 2005 sowie der Primarschulgemeinde vom 17. Mai 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

# Art. 34. Übergangsregelungen

- <sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus acht Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds, ausgenommen Schulpflegepräsident bzw. Schulpflegepräsidentin, während der Amtsdauer 2018-2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 14 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.
- <sup>3</sup> Die für die Amtsdauer 2018-2022 an der Urne gewählte Sozialbehörde bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.
- <sup>4</sup> Der Finanzhaushalt der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde werden per 1. Januar 2021 konsolidiert. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten für das Rechnungsjahr 2021 das Budget und den Steuerfuss. Die Jahresrechnung 2020 der Schulgemeinde wird den Stimmberechtigten vom Gemeinderat an der Rechnungsgemeindeversammlung 2021 vorgelegt.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Nadia Hausheer Gemeindepräsidentin Vit Styrsky Gemeindeschreiber

#### Genehmigungsvermerke

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aeugst am Albis wurde an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 154 am 26. Februar 2020 genehmigt.



# Anhang 1: Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung

Finanzkompetenz	Art der Ausgabe	Instanz	Artikel
> CHF 2 Mio.	Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Urnenabstimmung	Art. 6
> CHF 500'000	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Urnenabstimmung	Art. 6
CHF 150'000 bis CHF 2 Mio.	Neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeindeversammlung	Art. 11
CHF 50'000 bis CHF 500'000	Wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeindeversammlung	Art. 11
> CHF 500'000	Veräusserung von Liegenschaften, Investitionen in Liegenschaften, Belastung von Liegenschaften	Gemeindeversammlung	Art. 11
< CHF 150'000	Budgetierte neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeinderat	Art. 18
< CHF 50'000	budgetierte neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeinderat	Art. 18
< CHF 500'000	Veräusserung von Liegenschaften, Investitionen in Liegenschaften, Belastung von Liegenschaften	Gemeinderat	Art. 18
< CHF 150'000 (max. total CHF 300'000 p.a)	Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeinderat	Art. 18
< CHF 50'000 (max total CHF 100'000)	Nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Gemeinderat	Art. 18
< CHF 50'000	Budgetierte neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Schulpflege	Art. 25
< CHF 15'000	Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Schulpflege	Art. 25
CHF 150'000 (max. total CHF 300'000 p.a)	Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Schulpflege	Art. 25
CHF 50'000 (max total CHF 100'000)	Nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Schulpflege	Art. 25



Gemeinde Aeugst am Albis Dorfstrasse 22, Postfach 8914 Aeugst am Albis

> T 044 763 50 60 F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch www.aeugst-albis.ch